

## Neubeginn als Lehrling

Endlich ist die Schule vorbei und die Berufslehre beginnt. Nebst vielem anderen gibt es auch bei den Versicherungen einiges zu beachten. Nachfolgend wird auf die Änderungen bei den Personenversicherungen und anschliessend noch auf die Privathaftpflicht eingegangen und was besonders beachtet werden muss.

### Heilungskosten, Arzt- und Spitalkosten

Bei Personen, die in der Schweiz leben und kein Anstellungsverhältnis besteht, sind sämtliche Unfälle über die Krankenkasse versichert. Dies ist der Fall bei Kindern und bei Studenten ohne Neben-/Zuerwerb. Ab dem 1. Tag des Lehrverhältnisses sind Lehrlinge über die UVG-Versicherung des Arbeitgebers immer Berufsunfall wie auch Nichtberufsunfall versichert. Studenten, welche einem Nebenerwerb nachgehen, sind immer Berufsunfall versichert. Sobald die

wöchentliche Arbeitszeit mehr als 8 Stunden beträgt, sind automatisch auch alle Unfälle, die in der Freizeit passieren, mitversichert. Dies bedeutet, dass beim Arbeitnehmer, welcher mehr als 8 Stunden arbeitet, die Unfalldeckung bei der Krankenkasse ausgeschlossen werden kann. Um bei der Krankenkasse den Unfallteil ausschliessen zu können, verlangen die Versicherungen in der Regel ein schriftliches Dokument. Dies kann ein spezielles Formular oder eine Kopie des Lehr- oder Anstellungsvertrags sein. In dem Jahr, in dem die versicherte Person 19-jährig wird, muss auch über die Franchise bei der Krankenkasse nachgedacht werden, weil die Kategorie von Kindern zu Jugendlichen wechselt und die Prämie massiv steigt.

### Lohnausfall bei Unfall oder Krankheit

Arbeitnehmer, welche durch einen Unfall an der

Ausübung der beruflichen Tätigkeit gehindert sind, haben automatisch über die Unfallversicherung 80 Prozent des Lohnes versichert. Die meisten Betriebe haben für ihre Mitarbeiter zudem eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Diese übernimmt bei Krankheit 80 Prozent des Lohnes. Der Arbeitgeber hat das Recht, einen entsprechenden Prämienanteil für die Nichtberufsunfall- und die Krankentaggeldversicherung vom Lohn abzuziehen.

### Langfristige Arbeitsunfähigkeit nicht unterschätzen

Unfälle oder Krankheiten mit langfristigen Folgen (Invalidität) sind über die obligatorischen Versicherungen nur sehr bescheiden abgedeckt. Nach Vollendung des 17. Altersjahres und ab einem monatlichen Einkommen von Fr. 1762.50 sind Lernende auch in der Pensionkasse und

haben eine sehr kleine Invalidenrente versichert.

Die minimale Invalidenrente bei der staatlichen Invalidenversicherung für Jugendliche bis 25 Jahre beträgt monatlich Fr. 1560.– und ist somit sehr bescheiden. Sind privat keine weiteren Versicherungen abgeschlossen worden, muss der junge Mann bis zum Alter von 65 mit einem Einkommen von rund Fr. 1500.– und allfälligen Ergänzungsleistungen leben.

Daher empfehlen wir allen Jugendlichen ab Alter 16 den Abschluss einer zusätzlichen Invalidenrente in der Höhe von mindestens Fr. 2000.– Diese wird bei Invalidität ergänzend zur IV-Rente der ersten Säule ausbezahlt. Diese Versicherung kann später nach der Ausbildung, wenn ein geregelter Einkommen besteht, problemlos wieder aufgehoben werden. Fr. 2000.– pro Monat sind bei einem 18-jährigen Mann bereits ab ca. Fr. 250.– pro Jahr versicherbar.

### Deckung der Privathaftpflicht prüfen

Die Privathaftpflicht kommt für Schäden an Dritten auf. Sei das nun bei einem Sportunfall mit Ski oder Velo aber auch wenn aus Unachtsamkeit der Laptop meines Kollegen beschädigt wird. Kinder sind automatisch mindestens bis zum Alter von 18 Jahren in der Police der Eltern mitversichert. Je nach Gesellschaft ist die Definition unterschiedlich. Von «mitversichert bis Alter 18» bis zu «solange auf dem gleichen Betrieb wohnhaft» ist alles anzutreffen. Daher empfiehlt es sich, in den Bedingungen genau nachzuschlagen wie lange in Ihrem Fall der Versicherungsschutz besteht.

ZBV Versicherungen: Lukas Wyss,  
Pirmin Schwizer, Urs Wernli,  
Tel. 044 217 77 50